

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Vom 26. November 2015

Artikel 1

Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen (ARRG.DH)

§ 1 Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen

Die Diakonie Hessen ist ermächtigt, nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD (ARGG-EKD) durch eine Arbeitsrechtliche Kommission die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie Hessen im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen näher zu regeln. Hierfür erlässt sie im Benehmen mit dem Koordinierungsausschuss für das Diakonische Werk und im Einvernehmen mit dem Rat der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eine Ordnung. Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gemäß § 4 ARGG-EKD die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Satz 1 getroffenen Regelungen zu vereinbaren.

§ 2 Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen

Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Diakonie Hessen können durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach den §§ 2 bis 5 ARGG-EKD entsprechen und die Anforderungen der §§ 13 und 14 ARGG-EKD erfüllen.

§ 3 Gesetzesänderungen

Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit der Diakonie Hessen und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Artikel 2

Übergangsregelung zur Abwendung wirtschaftlicher Notlagen

§ 1 Einrichtung und Aufgaben des Interimsgremiums; Verbindlichkeit

- (1) So lange keine Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen besteht, kann eine in Hessen und Nassau für Kirche und Diakonie gebildete Arbeitsrechtliche Kommission beschließen, für die Diakonie Hessen und ihre Mitglieder auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gemäß den in Kurhessen-Waldeck geltenden Arbeitsrechtsregelungen in den folgenden Fällen zu beraten und zu beschließen:
 - a) Zur Bestimmung der Person des oder der Vorsitzenden nach § 1 Absatz 4 Anlage 7 der „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck“ (AVR.KW);
 - b) Zur Genehmigung von Dienstvereinbarungen nach § 17 AVR.KW oder nach Anlage 17 AVR.KW. Dies gilt auch, soweit die AVR.KW zur Wirksamkeit von Abweichungen die Genehmigung der Arbeitsrechtlichen Kommission vorsehen.Ein solcher Beschluss wird durch Eingang der Mitteilung bei der Geschäftsstelle (§ 4) wirksam, bereits laufende Verfahren werden zu Ende geführt.
- (2) Wenn kein Beschluss nach Absatz 1 gefasst ist, ist ein Interimsgremium zuständig.
- (3) Die Entscheidung des Interimsgremiums ersetzt die Zustimmung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist abschließend.

§ 2 Zusammensetzung des Interimsgremiums

- (1) Das Interimsgremium besteht aus sechs Beisitzenden und einem bzw. einer neutralen Vorsitzenden.
- (2) Zur Besetzung des Interimsgremiums benennen der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen und der zuständige Gesamtausschuss gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen

Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck schriftlich jeweils drei Beisitzende. Der neutrale Vorsitz wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck bzw. dessen Vertretung ausgeübt.

- (3) Die Beisitzenden müssen beruflich bei der Diakonie Hessen oder einer ihrer Mitgliedseinrichtungen beschäftigt sein.
- (4) Die Beisitzenden müssen zu Ämtern der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften wählbar sein.

§ 3 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Interimsgremiums endet mit der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen. Die Amtszeit der Beisitzenden endet vorzeitig, wenn die Voraussetzungen aus § 2 Absatz 3 und 4 nicht mehr vorliegen.

§ 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Interimsgremiums erfolgt durch die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 5 Verfahren

- (1) Das Interimsgremium hat unverzüglich nach Eingang eines Entscheidungsantrages gemäß § 1 Absatz 1 tätig zu werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.
- (2) Das Interimsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens der oder die Vorsitzende und drei Beisitzende anwesend sind. Es beschließt nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder.
- (3) Bleiben alle oder einzelne der von einer Seite benannten Beisitzenden trotz rechtzeitiger Ladung der Sitzung ganz oder zum Teil fern oder hat eine Seite keine oder weniger als drei Beisitzende benannt, so entscheiden der oder die Vorsitzende und die erschienenen Beisitzenden nach Maßgabe des Absatz 2 allein. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Verhandlungen des Interimsgremiums sind nicht öffentlich.
- (5) Die Beisitzenden und der bzw. die Vorsitzende haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Interimsgremium bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von den anwesenden Mitgliedern der Dienstnehmer- oder Dienstgeberseite für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Interimsgremium. Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung des Interimsgremiums hinzugezogen werden oder sonst beratend tätig sind. Die Personen sind durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende über ihre Schweigepflicht zu belehren.
- (6) Die Beschlüsse des Interimsgremiums sind schriftlich niederzulegen, von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zuzuleiten.

§ 6 Kosten

- (1) Die Kosten des Interimsgremiums trägt die Diakonie Hessen.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende und die Beisitzenden üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Reisekosten des bzw. der Vorsitzenden und der Beisitzenden werden durch die Diakonie Hessen erstattet. Der bzw. die Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt eine Ordnung, die vom Aufsichtsrat der Diakonie Hessen beschlossen wird.
- (3) Die Beisitzenden erhalten für ihre Tätigkeit im Interimsgremium keine gesonderte Vergütung. Sie werden für ihre Tätigkeit im Interimsgremium einschließlich der angemessenen Reisezeit unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ein entsprechendes Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen (Artikel 1) beschlossen hat. Das Landeskirchenamt gibt das Inkrafttreten im Kirchlichen Amtsblatt bekannt. Gleichzeitig tritt das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie vom 27. November 2012 (KABl. 2012 S. 311) außer Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Rudolf Schulze